

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 4. Sitzung (30.11.1901)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1901.

Die Unterzeichneten erlauben sich, hoher zweiter Kammer den beiliegenden Gesetzesvorschlag,

Die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betreffend,

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 28. November 1901.

Dr. Wildens
Gönnert
Dr. Blaufenborn
Kriechle
Pfefferle
Wittum
Hauß
Kirsner

Kist
Klein
C. Franz
G. Kögler
Kewirth
Greiff
Dr. Wehgoldt
Müller

Dr. Goldschmit
Hoering
Dr. Binz
A. Schmid
Obkircher
Kohrhurst
Hauß
C. Dreher.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die §§ 27, 31, 32, 33, 35, 36, 37 Absatz 1 und 38 der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§ 27.

Die erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
2. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
3. aus dem Landesbischof und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Rang eines Prälaten,
4. aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Koels,
5. aus je einem Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten und der technischen Hochschule,
6. aus zwei von den Stadträthen der Städte der Städteordnung gewählten Oberbürgermeistern des Landes,
7. aus drei von den Handelskammern gewählten Abgeordneten,
8. aus zwei von der landwirthschaftlichen Interessenvertretung gewählten Abgeordneten,
9. aus einem von den Handwerkskammern gewählten Abgeordneten,
10. aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§ 31.

Jede der beiden Landesuniversitäten sowie die technische Hochschule wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkür. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

Es treten diese Abgeordneten, sie mögen die zunächst Gewählten oder wegen deren Austritts vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden sein, mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus.

§ 32.

Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals 8 Personen übersteigen.

Sie werden auf vier Jahre ernannt. Ebenso werden die Vertreter der größeren Städte, des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks auf vier Jahre gewählt.

§ 31, Absatz 2 gilt auch für alle hier genannten Abgeordneten.

§ 33.

Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Bezirke gewählt.

Die Wahlbezirke werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 35.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

§ 36.

Alle übrigen Staatsbürger, welche vor Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen.

§ 37, Absatz 1.

Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selbst wahlberechtigt ist.

§ 38.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf vier Jahre gewählt.

Artikel 2.

Die §§ 34 und 39 der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 werden aufgehoben.

Begründung.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Bestimmungen der Verfassung, wornach die Abgeordneten zur zweiten Kammer nicht von den Wählern unmittelbar, sondern durch Wahlmänner gewählt werden, eine Aenderung dahin erfahren, daß diese Abgeordneten künftighin direkt zu wählen sind. Es beruht dieser Vorschlag auf der Erwägung, daß das indirekte Wahlverfahren unter den heutigen Verhältnissen, in denen die Wahlmänner von vornherein auf den Namen bestimmter Kandidaten gewählt werden, zu einer sachlich bedeutungslosen, die Gleichgültigkeit der Wähler befördernden und in den weitesten Kreisen der Bevölkerung als lästig empfundenen Formalität herabgesunken ist, deren fernere Beibehaltung einer gesunden Weiterentwicklung unseres politischen Lebens geradezu schädlich zu werden droht. Der Vorschlag geht davon aus, daß die Zahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer sich in der Folge mit der Zahl der Wahlbezirke decken und daß also jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlbezirke gewählt werden soll, wie dies auch für die Reichstagswahlen sowie für die Landtagswahlen in den meisten deutschen Einzelstaaten gilt und zweifellos der Gerechtigkeit entspricht, indem nicht abzusehen ist, warum die Wähler in den größeren Städten des Landes, statt des einfachen, ein mehrfaches Wahlrecht besitzen sollen. Die Bestimmung der Wahlbezirke soll vermittelt eines besonderen Gesetzes erfolgen, welches auf der Grundlage zu erlassen wäre, daß das Land, unter Aufrechterhaltung der seitherigen Städteprivilegien sowie unter thunlichster Berücksichtigung der historischen, geographischen und wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit gewisser Gebiete, in Wahlbezirke mit thunlichst gleichmäßiger Durchschnittsziffer eingetheilt würde. Die Zahl dieser Wahlbezirke wäre derart zu bemessen, daß in Anbetracht der gleichzeitig beabsichtigten Vermehrung der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer und im Hinblick auf § 61 der Verfassung keine wesentliche Veränderung in dem Stimmenverhältniß der beiden Häuser des Landtags eintritt. Die Eintheilung der Städte, in denen mehrere Abgeordnete zu wählen sind, in so viele Wahlbezirke, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt, wäre dem Gemeinde-(Stadt)-Rath, der dazu die Genehmigung des Wahlkommissärs einzuholen hätte, zu überlassen.

Davon, zu den auf Grund des allgemeinen Stimmrechts in geheimer und direkter Wahl zu wählenden Abgeordneten eine Anzahl Abgeordnete treten zu lassen, welche ebenfalls in geheimer und direkter Wahl, aber nicht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern, sondern nur von denjenigen gewählt werden, die durch ihre Bethätigung in den Selbstverwaltungsorganen des Landes genauere Einsicht in die öffentlichen Geschäfte gewonnen haben, scheidet der Entwurf im Hinblick auf die Undurchführbarkeit dieses Gedankens ab.

Dagegen verlangt der Entwurf, daß alle vier Jahre eine Gesamtterneuerung der Kammer stattfinden soll, indem er sich einen Gewinn für unser politisches Leben im Lande davon verspricht, wenn die Landtagswahlen künftighin im nämlichen Zeitpunkt im ganzen Großherzogthum, statt jeweils nur in der Hälfte desselben, vor sich gehen.

Endlich erachtet der Entwurf eine Reorganisation der ersten Kammer im Sinne einer stärkeren Vertretung der Interessen des Handels und Gewerbes, der Industrie, der Landwirthschaft sowie der größeren Städte des Landes als erwünscht. Er sucht dabei im Wesentlichen den Vorschlägen gerecht zu werden, welche hinsichtlich der Reform der ersten Kammer in der, dem letzten Landtage vorgelegten Denkschrift der Großherzoglichen Regierung in Betreff der Zusammensetzung der Ständeversammlung enthalten sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Vertretung der Interessen der Landwirthschaft in der ersten Kammer nicht den Standes- und Grundherren allein überlassen bleiben, sondern auch durch zwei gewählte Abgeordnete wahrgenommen werden soll, daß ferner auch die Handwerkskammern das Recht erhalten sollen, einen Vertreter in die erste Kammer zu wählen, und daß endlich die beiden Städtevertreter nicht vom Großherzog ernannt, sondern von den Stadträthen der Städteordnungs-Gemeinden gewählt werden sollen.

Die Annahme all dieser Aenderungen setzt selbstverständlich auch eine völlige Umgestaltung der derzeitigen geltenden Landtagswahlordnung voraus.